

lieh solche Informationen als Daten erfaßt, die elektronisch, magnetisch oder in sonstiger Weise übermittelt bzw. auf Datenträgern gespeichert werden und die nur mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) bearbeitet werden können. Informationen, die beispielsweise auf einem Tonband oder einer Schallplatte gespeichert wurden und nicht durch einen Computer bearbeitet werden, entsprechen diesen speziellen Anforderungen nicht. Mit dieser Definition wird berücksichtigt, daß nicht auf alle Störungen der Datensicherheit mit den Mitteln des Strafrechts zu reagieren ist; der strafrechtliche Schutz wird auf die Handlungen begrenzt, von denen auf Grund der Nutzung der technischen Möglichkeiten der Mikroelektronik eine besonders große Gefährdung ausgeht.

Der Vielfalt der Angriffsmöglichkeiten und der unterschiedlichen Schutzanforderungen entsprechen folgende spezielle Strafbestimmungen:

- §§ 161 b, 162, 180 a, 181 StGB zum Schutz des sozialistischen und persönlichen Eigentums der Bürger vor Mißbrauch der elektronischen Datenverarbeitung zur persönlichen Bereicherung,
- §§ 166 Abs. 1 Ziff. 2, 167 Abs. 2 StGB zum Schutz der Volkswirtschaft vor Wirtschaftsschädigungen durch rechtswidrige Eingriffe in Programme oder Daten sowie §§ 163, 166 Abs. 1 Ziff. 1, 183 StGB zum physischen Schutz der EDV,
- § 136 a StGB zum Schutz der persönlichen Daten der Bürger vor rechtswidriger Weitergabe,
- § 241 a StGB zum Schutz beweisrechtlicher Daten vor rechtswidriger Vernichtung oder Fälschung,
- §§ 245 bis 246 a StGB zum Schutz von geheimzuhaltenden Daten sowie Schutz von Daten vor rechtswidrig verschafftem Zugang.

Schutz des Eigentums vor Schäden durch Mißbrauch der Datenverarbeitung

Um Handlungen der persönlichen Bereicherung, die unter Mißbrauch der Datenverarbeitung und/oder Übertragung begangen wurden, strafrechtlich zu ahnden, wurden die §§ 161 b und 180 a in das StGB aufgenommen. Diese Tatbestände sind in das Kapitel zum Schutz des Eigentums eingeordnet, weil es sich um Spezialfälle von solchen Eigentumsdelikten handelt, die durch eine neue Begehungsweise, nämlich durch die Ausnutzung der EDV, charakterisiert sind. Strafrechtliche Verantwortlichkeit tritt in diesen Fällen ein, wenn die informationsverarbeitende Anlage als „Mittel“ sowohl durch befugte als auch durch unbefugte Benutzung mißbraucht wird mit dem Ziel, sich oder anderen rechtswidrig Vermögensvorteile zu verschaffen.⁶

Eine Ergänzung bzw. Änderung der Betrugstatbestände (§§ 159, 178 StGB) mit dem Ziel, damit alle Erscheinungsformen der Computerkriminalität zu erfassen, hätte den Charakter dieser Strafbestimmungen völlig verändert. Deshalb wurde es als effektiver angesehen, neue Bestimmungen in das StGB aufzunehmen, die diesen kriminellen Erscheinungsformen besser Rechnung tragen.

Der Tatbestand der Untreue (§ 161 a bzw. § 182 StGB) wurde bisher in der Rechtsprechung angewendet, wenn derartige Delikte von Tätern begangen wurden, denen durch Gesetz, Auftrag oder Vertrag die Verfügungsbefugnis über fremdes Eigentum übertragen wurde. Hat ein Täter diese Subjekteigenschaften, kann strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Untreue dann gegeben sein, wenn z. B. der Leiter einer Rechenstation — mit dem Ziel einer Geldüberweisung zum persönlichen Vorteil — ein Programm zur Abarbeitung eines Banksammlers durch die Einfügung seiner Kontonummer verändert. Als Untreue i. S. des § 161 a StGB ist auch das kriminelle Handeln einer für die Lohn- und Gehaltsabrechnung verantwortlichen Leiterin zu beurteilen, die sich durch die Einschleusung von „toten Seelen“ in die Erfassung von Arbeitsstunden der in einem bestimmten Zeitraum im Betrieb tätigen Werk tätigen rechtswidrig Vermögensvorteile verschafft.

Durch die neuen Tatbestände des Mißbrauchs der Datenverarbeitung zum Nachteil fremden Eigentums (§§ 161 b, 180 a StGB) kann jetzt bestraft werden, wer auf einen Datenverarbeitungsprozeß durch mißbräuchliche Verwendung von Daten oder Programmen oder in sonstiger Weise einwirkt oder das Ergebnis eines Datenverarbeitungsprozesses beeinflusst und dadurch das sozialistische, persönliche oder private Eigentum schädigt. Die mißbräuchliche Verwendung von Daten oder Programmen zur Beeinflussung -eines Datenverarbeitungsprozesses kann durch den Gebrauch unrichtiger, unvollständiger oder verfälschter Daten erfolgen. Dazu können insbesondere Manipulationen sowohl in der Phase

der manuellen als auch in der maschinellen Datenerfassung vorgenommen werden, z. B. durch die Herstellung verfälschter maschinenlesbarer Datenträger (sog. Inputmanipulation).

Zur Manipulation bei der manuellen Datenerfassung benötigen die Täter in der Regel keine speziellen EDV-Kenntnisse. Das bloße „Registrieren“ von (unrichtigen) Daten ist noch keine Beeinträchtigung des Datenverarbeitungsprozesses; diese wird erst durch die Bearbeitung der Daten mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlagen eingeleitet. Die der Bearbeitung vorausgehenden Handlungen können als Versuch strafrechtlich geahndet werden.

Das Ergebnis eines Datenverarbeitungsprozesses kann über die bereits genannten Begehungsweisen hinaus auch dadurch beeinflusst werden, daß die von der Datenverarbeitungsanlage ausgehenden Daten nachträglich verfälscht werden (sog. Outputmanipulation).

Auch der Mißbrauch von Geldkarten zur Überziehung eigener Konten oder zur Erlangung fremden Vermögens kann gemäß §§ 161 b, 180 a StGB (2. Alternative) strafrechtlich geahndet werden. Machen Täter zum Zwecke unberechtigter Geldabhebungen am Geldautomaten selbst Geldkarten nach, so kann strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen der Fälschung von Geldzeichen gemäß § 174 StGB gegeben sein, da durch die mit dem 5. StAG vorgenommene Ergänzung des § 174 Abs. 5 StGB auch die Fälschung von Geldkarten strafbar ist.

Schwere Fälle des Mißbrauchs von Datenverarbeitungsanlagen können durch die Ergänzung der §§ 162 bzw. 181 StGB nunmehr unter den dort in Ziff. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren geahndet werden.

Wirtschaftsschädigungen durch rechtswidrige Eingriffe in Programme oder Daten

Direkte Angriffe auf die Hardware bzw. auf materialisierte Software konnten nach den bisherigen Strafbestimmungen als Eigentumsdelikte (Diebstahl oder Sachbeschädigung) bzw. bei Produktionsmitteln als Straftaten gegen die Volkswirtschaft (Wirtschaftsschädigung) geahndet werden.⁷ Beispielsweise wurde ein Täter, der aus Verärgerung gegen eine Rechenanlage trat und diese so beschädigte, daß ein wirtschaftlicher Schaden entstand, wegen Vergehens der Wirtschaftsschädigung nach § 166 StGB verurteilt.

Die bisherige Begrenzung der geschützten Objekte auf „Produktionsmittel“ wurde durch die Einfügung des Begriffs „Sachen“ in § 166 Abs. 1 Ziff. 1 StGB beseitigt. Damit wird das schuldhaft Zerstören, Beschädigen, Unbrauchbarmachen, Vernichten oder die Wegnahme von Hardware (neben der eigentlichen Zentraleinheit, der Bedienkonsole, den zusätzlichen Speichern, den Bildschirmgeräten und Druckern auch lokale und globale Datennetze) bzw. von materialisierter Software (z. B. Disketten) vom Tatbestand des § 166 StGB erfaßt. Für die Feststellung des strafrechtlich relevanten Schadens sind die vom Obersten Gericht auf seiner 7. Plenartagung am 19. Oktober 1988 erneut bestätigten Kriterien zu beachten.⁸

Die Tatbestände der Wirtschaftsschädigung wurden mit §§ 166 Abs. 1 Ziff. 2 und 167 Abs. 2 StGB so ergänzt, daß die Verursachung von wirtschaftlichen bzw. schweren wirtschaftlichen Schäden durch schuldhaftes Vernichten, Veränderung, Unterdrückung oder Unbrauchbarmachen von Daten oder Programmen speziell nach dieser Vorschrift strafrechtlich geahndet werden kann. Bestraft werden können damit auch Täter, die unberechtigt über Einrichtungen der Datenübertragung in Datenverarbeitungsanlagen eindringen (sog. Hacker), und Täter, die Computerprogramme durch andere Programme (sog. Computerviren) in ihrer Arbeit beeinträchtigen oder zerstören. Des weiteren kann auch derjenige zur Verantwortung gezogen werden, der schuldhaft wirtschaftliche Schäden durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Beeinträchtigung der Steuerung technologischer Prozesse oder der Funktionsfähigkeit technischer Anlagen oder Geräte verursacht.

6 Bei Vorliegen der entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen wurden bisher bestimmte Eigentumsdelikte, die durch Ausnutzung der EDV begangen wurden, als Betrug geahndet. Vgl. dazu z. B. Stadtgericht Berlin, UfTeil vom 2. Februar 1978 — f04 BSB 8/78 - (NJ 1978, Heft 8, S. 365) mit Anm. von R. Becker.

7 Zu den Änderungen und Ergänzungen der Strafbestimmungen über Eigentumsdelikte und Wirtschaftsschädigungen insgesamt vgl. E. Buchholz/H. Poppoos, „Neue strafrechtliche Regelungen zum Schutz der Volkswirtschaft und des Eigentums“, NJ 1989, Heft 2, S. 54 ff.

8 Vgl. G. Kömer/H. Poppoos, „Wirksame Rechtsprechung zum Schutz des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft“, NJ 1988, Heft 12, S. 490 ff. (491).